

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt für den Gerichtsamtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung.

Berantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock. Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement vierteljährlich 12 Rgr. incl. Bringerlohn.

Dieses Blatt ist auch für obigen Preis durch alle Postanstalten zu beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, vom 6. December 1873.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichsgesetzblatt S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§ 3 und 4 festgesetzten Verhältniß für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-Goldmünzen, beziehungsweise Landes-Silbermünzen umgewechselt.

§ 3. Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Verhältniß:

- preussische Friedrichdor zu 5 Thlr. 20 Sgr.
kurhessische Pistolen zu 5 " 20 "
würtembergische, badische, großherzoglich heßische 10- u. 5-Guldenstücke zu 10 Fl. bez. 5 Fl.
würtembergische Ducaten (Prägung seit 1840) zu 5 Fl. 45 Kr.
badische Ducaten (Prägung seit 1837, sog. Rheingold-Ducaten) zu 5 Fl. 35 Kr.
badische 500-Kreuzerstücke zu 8 " 20 "

§ 4. Für alle in § 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehalts an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet.

§ 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, in gleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Er giebt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absätze des § 4 vergütet.

Berlin, den 6. December 1873.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

Bur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatte vom Jahre 1873 Seite 375 publicirten Bekanntmachung wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die Einlösung der mit dem 1. April dieses Jahres außer Cours tretenden kurfürstlich und königlich sächsischen Landesgoldmünzen, als doppelte, einfache und halbe August- und Antond'or, kurfürstlich und königlich sächsische Ducaten, So-

phienducaten und Kronen und halbe Kronen königlich sächsischen Gepräges ist während der Monate April, Mai und Juni dieses Jahres durch folgende königliche Cassenstellen, als:

- die Finanzhauptcasse zu Dresden,
die Lotterie-Darlehnscasse zu Leipzig und
das Hauptsteueramt zu Chemnitz zu bewirken.

2) Alle vorgedachten kurfürstlich und königlich sächsischen Goldmünzen werden nach dem Werthe ihres Gehalts an feinem Golde eingelöst; das Pfund Feingold wird mit 1395 Mark oder 465 Thaler vergütet.

3) Das nach § 4 der obigen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers der Einlösungscasse bei Einlieferung der Goldmünzen in zwei Exemplaren einzureichende Verzeichniß derselben ist nach folgendem Schema anzufertigen:

Verzeichniß

bei . . . . . zu . . . . . von . . . . . zu . . . . . am . . . . . ten . . . . . 1874 eingelieferten Landesgoldmünzen, für welche der von der Münzverwaltung festzusetzende Metallwerth vergütet wird.

Table with 6 columns: 1. laufende Nr., 2. Bezeichnung der einzelnen Münzsorten nach Gattung (Bild) und Jahreszahl, 3. Stückzahl dieser Münzsorten, 4. Bruttogewicht in Pfd. und Dec., 5. Die Lieferung hat an Feingold ergeben in Pfd. fein. und Dec., 6. Der dafür zu vergütende Metallwerth beträgt (pro Pfund 465 Thlr.) in Thlr., Rgr., Pf.

Von dem Einlieferer der Goldmünzen werden nur die Colonnen 1, 2 und 3 dieses Verzeichnisses nach den darin angegebenen Beispielen ausgefüllt, während die Colonnen 4, 5 und 6 in dem zweiten, von der Einlösungscasse bei Münzverwaltung einzuschickenden Exemplare von der Letzteren ausgefüllt werden.

Bei demnächstiger Zahlung des für die eingelieferten Münzen festgesetzten Metallwerthes wird der Betrag desselben von dem Empfänger in dem von ihm zurückzugebenden, mit Empfangsbcheinigung der Einlösungscasse versehenen Exemplare des Verzeichnisses, nach vorheriger Ausfüllung der Colonnen 4, 5 und 6 desselben Seiten der Einlösungscasse, quittirt.

4) Formulare zu dem unter 3) vorgeschriebenen Verzeichnisse werden auf Verlangen von den Einlösungscassen unentgeltlich verabfolgt.

5) Der Einlieferer hat für jede der in dem Verzeichnisse aufgeführten Münzsorten besondere Pakete (Beutel, Düten etc.) zu bilden und auf denselben zu bemerken: die laufende Nummer des Verzeichnisses, die Münzsorte und deren Stückzahl;

40 Dis... nisse am... Nummer... Nr. 10... Nr. 37... blaßrothe... Bwi... elsoi... nge... tel... Postplaz... unge ich... de und... dberufster... N... heide... n Lohn... ide... EN... beits... bert... elt, emie... etzen lieb-... füm, ogne, ... hr., befl. rod.-... Rh. ha... n... ngen... sel... efe, Kir... ine, hält... n... nach-